

Kleine Anfrage

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Salzgeber

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

Frage vom 03. September 2025

Mit der Motion betreffend die Regelung für die Haltung von Equiden hat der Landtag die Regierung beauftragt, eine entsprechende Gesetzesanpassung auszuarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel ist es, die Haltung von Equiden in der Landwirtschaft, durch Private oder im Gewerbe im Einklang mit dem Tierschutz sowie mit den Vorgaben der Bauzonen und übrigen Zonen rechtssicher zu regeln. Für bereits bestehende, nicht zonenkonforme Haltungen soll zudem eine Übergangsbestimmung geschaffen werden, damit ausreichend Zeit bleibt, die Infrastruktur zu legalisieren oder die Tierhaltung in eine rechtskonforme Anlage zu überführen.

Die Regierung hat zur Umsetzung der Motion eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese erarbeitet derzeit die notwendigen Grundlagen, wobei im November ein Zwischenbericht vorgelegt werden soll. Vor diesem Hintergrund würde ich gerne wissen, wie der aktuelle Stand der Arbeiten ist und wieweit die Arbeitsgruppe rund zwei Monate vor ihrer Rückmeldung an die Regierung bereits vorangekommen ist.

- * Mit welchen Prämissen beziehungsweise mit welcher übergeordneten Leitlinie bearbeitet die Arbeitsgruppe die gestellten Forderungen der Motion?
- * Welche konkreten Stossrichtungen wurden von der Arbeitsgruppe für die landwirtschaftliche Haltung von Equiden definiert?
- * Wie soll die hobbymässige Haltung von Equiden in der Bauzone künftig geregelt werden und wie soll mit bestehenden und neuen Anlagen umgegangen?
- * Welche Gesetzesanpassungen werden aus Sicht der Arbeitsgruppe notwendig werden?

Antwort vom 05. September 2025

zu Frage 1:

Die Arbeitsgruppe orientiert sich an fünf übergeordneten Prämissen / Grundsätzen:

- * Die bestehende Trennung zwischen Bau- und Landwirtschaftszone soll bestehen bleiben.

- * Die Landwirtschaftszone soll unverändert der landwirtschaftlichen und bodenabhängigen Nutzung durch anerkannte Landwirtschaftsbetriebe vorbehalten sein.
- * Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sollen der wirtschaftlichen Stärkung der Landwirtschaft dienen, sie sollen möglich sein sofern die landwirtschaftliche Tätigkeit weiterhin die Haupttätigkeit des Landwirtschaftsbetriebes bildet, die landwirtschaftsnahen Aktivitäten einen engen Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb haben, sie den Hofcharakter nicht verändern und zwischen dem landwirtschaftlichen und dem landwirtschaftsnahen Bereich ein Waren- oder Dienstleistungsfluss sowie ein Austausch von Arbeitskräften stattfindet.
- * Zweckentfremdung des landwirtschaftlich genutzten Bodens soll ausgeschlossen bleiben.
- * Die bestehenden Tierschutzvorgaben müssen eingehalten werden.

zu Frage 2:

Es wird geprüft, unter welchen Bedingungen die Haltung und Pflege von fremden Equiden und die Erbringung von Dienstleistungen mit auf dem Betrieb gehaltenen Tieren (Bsp. Reittherapie) durch anerkannte Landwirtschaftsbetriebe ermöglicht werden soll.

zu Frage 3:

Die hobbymäßige Haltung ist bereits heute in der Bauzone möglich, jedoch auf kleine Bestände beschränkt. Die Arbeitsgruppe schlägt folgende Stossrichtungen vor:

Mittels Anpassung des Baugesetzes und der Gemeindebauordnungen, sollen bestehende und neue Bauten sowie Anlagen und Infrastrukturen geregelt werden. Zudem wird die temporäre Nutzung der bestehenden Reservezonen geprüft. Eine Nutzung des übrigen Gemeindegebietes oder der Landwirtschaftszone werden nicht weiterverfolgt.

Flächen aus dem übrigen Gemeindegebiet könnten allenfalls in Spezialzonen (z.B. für Reitsport oder als Intensiverholungszone) umzont werden.

Eine gewerbliche Tätigkeit in diesen Zonen z. B. Reittherapie oder andere Dienstleistungen mit Equiden ist möglich.

zu Frage 4:

Die Arbeitsgruppe sieht Anpassungsbedarf in folgenden Bereichen:

- * Teilrevision der ZLTV: Die Anpassung der ZLTV soll die Haltung fremder Equiden (Pensionstierhaltung) und die Erbringung von Dienstleistungen mit auf dem Betrieb gehaltenen Tieren durch anerkannte Landwirtschaftsbetriebe ermöglichen.

- * Anpassung des Baugesetzes: Hier werden Regelungen der hobbymässigen Haltung und der entsprechenden Infrastruktur geprüft.
- * Anpassung der Gemeindebauordnungen: Die entsprechenden Regelungen bedürfen die Umsetzung auf kommunaler Ebene.

Das Landwirtschaftsgesetz und das Bodenerhaltungsgesetz sollen unverändert bleiben.